

**Verordnung zur Durchführung von Angeboten und Maßnahmen
der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit zur
Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2
(Corona-Jugendhilfeverordnung – Corona-JugVO M-V)**

Vom 9. Mai 2020

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 15

Aufgrund des § 11 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern vom 8. Mai 2020 (GVObI. M-V S. 230) in Verbindung mit § 32 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit den für Gesundheit und für Bildung zuständigen Ministerien:

§ 1

**Angebote und Maßnahmen gemäß der §§ 11 bis 14
Achstes Buch Sozialgesetzbuch**

(1) Angebote und Maßnahmen gemäß der §§ 11 bis 14 Achstes Buch Sozialgesetzbuch dürfen mit Ausnahme der Angebote und Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 4 und 5 Achstes Buch Sozialgesetzbuch nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 vorgehalten und genutzt werden.

(2) Durch den Anbieter der Angebote und Maßnahmen ist sicherzustellen, dass maximal 10 Kinder oder Jugendliche die Angebote und Maßnahmen wahrnehmen und diese durch mindestens eine vom ihm zu bestimmende geeignete Person betreut werden. Soweit Angebote und Maßnahmen in Einrichtungen vorgehalten werden, sollen vorhandene Flächen im Außenbereich vorrangig genutzt werden.

(3) Der Anbieter der Angebote und Maßnahmen hat die Beachtung der Hygieneanforderungen und die Einhaltung des Mindest-

abstandes von 1,5 Metern zu gewährleisten. Die betreuende Person nach Absatz 2 hat die anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Die Anwesenheitsliste ist vom Anbieter der Angebote und Maßnahmen für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben.

(4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 richten sich Angebote gemäß § 13 Absatz 1 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (Schulsozialarbeit) nach dem Hygieneplan der jeweiligen Schule.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 11. Mai 2020 in Kraft.

Schwerin, den 9. Mai 2020

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**